

Beurlaubung und Freistellungen vom Unterricht

Schüler und Auszubildende können nur in **besonders begründeten Ausnahmefällen** von der Pflicht zum Besuch der Schule befreit werden und nur, wenn rechtzeitig ein **schriftlicher Antrag** gestellt wird.

Ihrem Antrag dürfen wir nur zustimmen, wenn der Grund des Antrages in der Schulbesuchsverordnung von Baden-Württemberg abgedeckt ist (Schulbesuchsverordnung §4-5, <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=SchulBesV+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&ai z=true>)

Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, dass der versäumte Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird.